

Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank

vom 24. Februar 2005 (Fassung vom 19. Dezember 2013)

Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank

vom 24. Februar 2005 (Fassung vom 19. Dezember 2013)

Loseblattsammlung Nr. 951.12

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank

gestützt auf § 15 Abs. 4 Ziff. 7 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, erlässt die folgenden Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank:

(Soweit in diesem Reglement für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.)

A Allgemeines

§ 1 Diese Richtlinien konkretisieren den in § 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 verankerten Leistungsauftrag der Zürcher Kantonalbank.

Zweck dieser
Richtlinien

Sie bilden die Grundlage für die Sicherstellung und die Kontrolle des Leistungsauftrages durch Bankorgane einerseits und dessen Überwachung durch die Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Zürcher Kantonalbank andererseits.

§ 2 Der Leistungsauftrag ist die gesetzliche Verpflichtung der Zürcher Kantonalbank, die Bevölkerung des Kantons Zürich im Allgemeinen und bestimmte Kundengruppen im Besonderen mit Bankdienstleistungen zu versorgen, welche deren Grundbedürfnissen entsprechen.

Definition

Die Zürcher Kantonalbank erfüllt ihren Leistungsauftrag auf der Basis einer auf Bestand und Kontinuität ausgerichteten Geschäftspolitik, welche marktwirtschaftlich ausgerichtet ist und mit der ein angemessener Gewinn erzielt werden soll.

Inhalt und
Umfang des
Leistungs-
auftrages

§ 3 Als Kernaufgabe umfasst der Leistungsauftrag der Zürcher Kantonalbank die in § 8 Ziff. 1 bis 16 des Reglements über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 umschriebenen Geschäftstätigkeiten.

Zu den allgemeinen Grundbedürfnissen im Sinne von § 2 dieser Richtlinien zählen namentlich das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr. Das Angebot von Bankdienstleistungen der Zürcher Kantonalbank berücksichtigt insbesondere auch Anliegen von kleinen und mittleren Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Landwirtschaft und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Die Grundbedürfnisse ergeben sich aus den jeweils herrschenden Nachfrageverhältnissen.

Rahmenbedin-
gungen für
die Erfüllung
des Leistungs-
auftrages

§ 4 Bei der Erfüllung des Leistungsauftrages beachtet die Zürcher Kantonalbank als Universalbank die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der anerkannten Regeln des Risikomanagements. Um sich im Wettbewerb behaupten und um den Leistungsauftrag langfristig und dauerhaft erfüllen zu können, strebt sie einen angemessenen Gewinn an und sichert ihr Fortbestehen und ihre Weiterentwicklung mit einer entsprechend nachhaltigen Eigenkapitalrendite.

B Umsetzung des Leistungsauftrages

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| § 5 | Als Kernaufgabe der Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank findet der Leistungsauftrag seinen Niederschlag im Leitbild, in der Gesamtbankstrategie und in den Geschäftseinheitsstrategien. | Leitbild und Strategien |
| § 6 | Jahresplanung und jährliche Zielsetzungen bilden Steuerungselemente für den Leistungsauftrag. Sie geben Auskunft darüber, welche Vorhaben, Massnahmen und Ziele den Leistungsauftrag erfüllen. | Jahresplanung und Zielsetzungen |
| § 7 | Die Generaldirektion, deren Vorsitzender sowie die Geschäftseinheitsleiter stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse, gegebenenfalls zusammen mit dem Bankpräsidium und dem Bankrat, die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher, namentlich in den folgenden Bereichen: | Umsetzung im operativen Geschäft |
| | 1. Refinanzierung | |
| | 2. Allokation von Mitteln zur Verfolgung bestimmter Geschäftszwecke | |
| | 3. Investitionsvorhaben | |
| | 4. Festlegung der Vertriebskanäle | |
| | 5. Akquisitionen | |
| | 6. Kooperationen mit anderen Banken und Unternehmen | |
| | 7. Ausgliederung von Geschäftszweigen (Outsourcing) | |
| | 8. Auswahl und Ausbildung des Personals | |

9. Ausweitung und Änderung des Angebotes von Bankdienstleistungen (Produkte-Management)
10. Betragsmässig bedeutende Einzel- oder Massengeschäfte
11. Unterstützung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen (Beiträge, Sponsoring).

Generelle
Unterlassung

- § 8 Die Organe der Zürcher Kantonalbank verfolgen keine Geschäftstätigkeiten, die dem Leistungsauftrag im Sinne dieser Richtlinie abträglich sind.

C Organe für die Kontrolle des Leistungsauftrages

Bankrat

- § 9 Im Rahmen seiner Oberleitungs-, Kontroll- und Aufsichtsfunktion prüft der Bankrat regelmässig die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Erfüllung des Leistungsauftrages sowie dessen Auswirkungen.

Der Bankrat überträgt diese Aufgabe dem Bankpräsidium § 15a des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 und § 29 Abs. 2 des Reglementes über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011.

Bankpräsidium

- § 10 Als ständiger Ad-hoc-Ausschuss gemäss § 15 a des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 und § 29 Abs. 2 des Reglementes über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 regelt das Bankpräsidium in Richtlinien, welche vom Bankrat zu genehmigen sind, die weiteren Einzelheiten zur Erfüllung seiner Aufgabe, namentlich die bankinterne Kontrolle und Berichterstattung.

- § 11 Dem Bankpräsidium steht zur Erfüllung seiner Aufgabe ein Fachgremium zur Seite, welches aus Vertretern aller Geschäftseinheiten besteht und von einem Fachbeauftragten für den Leistungsauftrag geleitet wird. Dieses Fachgremium berät und unterstützt das Bankpräsidium und den Bankrat in allen Belangen des Leistungsauftrages.
- Fachgremium

D Instrumente für die Kontrolle des Leistungsauftrages

- § 12 Instrumente für die Steuerung und Kontrolle des Leistungsauftrages im Vornherein bilden namentlich das Leitbild, die Strategien der Gesamtbank und der Geschäftseinheiten, die Jahresplanung, die Zielvereinbarungen der Geschäftseinheiten auf allen Stufen sowie die Vorbehalte für die Genehmigung einzelner Geschäfte durch das Bankpräsidium oder den Bankrat.
- Instrumente für die Kontrolle im Vornherein
- § 13 Instrumente für die nachträgliche Kontrolle des Leistungsauftrages bildet in erster Linie der Bericht des Bankrates zuhanden der kantonsrätlichen Kommission, den das Fachgremium zuhanden des Bankpräsidiums und des Bankrates vorzubereiten hat. Zudem legt der Bankrat im jährlichen Geschäftsbericht Rechenschaft über die Erfüllung des Leistungsauftrages ab.
- Nachträgliche Kontrolle

Der Bankrat oder das Bankpräsidium können jederzeit über alle Gegenstände des Leistungsauftrags von den betroffenen Stellen Zwischenberichte über die Erfüllung des Leistungsauftrages verlangen.

E Überwachung der Erfüllung des Leistungsauftrages durch die kantonsrätliche Kommission

- Kantonsrätliche Kommission § 14 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons Zürich überwacht die kantonsrätliche Kommission die Erfüllung des Leistungsauftrages durch die Zürcher Kantonalbank. Zu diesem Zweck erstattet der Bankrat der kantonsrätlichen Kommission jährlich Bericht. Die kantonsrätliche Kommission kann über Einzelheiten des Berichts vom Bankrat weitere Aufschlüsse verlangen. Berichterstattung und Auskunftserteilung erfolgen gemäss § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997.
- Inhalt des Berichtes an die kantonsrätliche Kommission § 15 Die kantonsrätliche Kommission gibt dem Bankrat jeweils rechtzeitig bekannt, zu welchen Themen sich der Bericht des Bankrates im Speziellen zu äussern hat.
- Behandlung des Berichtes § 16 Die kantonsrätliche Kommission und das Bankpräsidium besprechen den jährlichen Bericht in einer gemeinsamen Sitzung, an welcher auch weitere Vertreter der Bank teilnehmen können.

F Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten § 17 Diese Richtlinien treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 30. Januar 2006 in Kraft.
- Schlussbestimmung und Inkrafttreten gemäss Änderungsbeschluss des Bankrates vom 06.12.2013 und des Kantonsrats vom 14.04.2014 § 18 Die angepassten Bestimmungen (§ 3 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 und § 14) gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 6. Dezember 2013 und der Genehmigung durch den Kantonsrat vom 14. April 2014 treten am 1. Januar 2015 in Kraft

Zürich, den 24. Januar 2005

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Urs Oberholzer Elisabeth Haltner

Beschluss des Kantonsrates vom 30. Januar 2006

Vorstehende Richtlinien werden genehmigt.

Zürich, den 30. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident Der Sekretär

Hans Peter Frei Raphael Golta

Genehmigt durch den Bankrat am 19. Dezember 2013.

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Jörg Müller-Ganz Françoise Niemeyer

Genehmigt durch den Kantonsrat am 14. April 2014.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident Die Sekretärin

Bruno Walliser Heidi Baumann